

Mitteilung der Kommission zur Ermittlung des Schadensumfangs bei Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen Artikel 101 oder 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2013/C 167/07)

1. ENTSCHÄDIGUNG VON OPFERN VON ZUWIDERHANDLUNGEN GEGEN DAS WETTBEWERBSRECHT: DIE SCHWIERIGE ERMITTLUNG DES SCHADENSUMFANGS

1. Zuwiderhandlungen gegen Artikel 101 oder 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“), nachfolgend die „EU-Wettbewerbsvorschriften“, verursachen einen großen wirtschaftlichen Schaden und beeinträchtigen das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts. Zur Verhinderung eines solchen Schadens ist die Kommission befugt, im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die EU-Wettbewerbsvorschriften Geldbußen gegen Unternehmen und Unternehmensgruppen zu verhängen⁽¹⁾. Das Ziel der von der Kommission verhängten Geldbußen besteht in der Abschreckung. Die Geldbußen sollten so hoch festgesetzt werden, dass nicht nur die an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen sanktioniert werden (Spezialprävention), sondern auch andere Unternehmen von der Aufnahme oder Fortsetzung einer Zuwiderhandlung gegen die Artikel 101 oder 102 abgehalten werden (Generalprävention)⁽²⁾.
2. Darüber hinaus verursachen Zuwiderhandlungen gegen Artikel 101 oder 102 AEUV großen Schaden für Verbraucher und Unternehmen. Die durch eine Zuwiderhandlung gegen die EU-Wettbewerbsvorschriften Geschädigten haben ein Recht auf Schadensersatz. Wie der Gerichtshof der Europäischen Union mehrfach unterstrichen hat⁽³⁾, ist dieser Anspruch durch das EU-Recht garantiert. Während die von der Kommission verhängten Geldbußen abschreckend wirken sollen, soll mit den Schadensersatzansprüchen der durch eine Zuwiderhandlung entstandene Schaden behoben werden. Darüber hinaus würden sich wirksamere Rechtsmittel für Verbraucher und Unternehmen zur Erlangung von Schadensersatz auch insofern günstig auswirken, als sie von weiteren Zuwiderhandlungen in der Zukunft abschrecken und eine bessere Einhaltung dieser Vorschriften gewährleisten würden⁽⁴⁾.
3. Eine große Schwierigkeit, auf die Gerichte und Parteien bei Schadensersatzklagen stoßen, besteht in der Ermittlung des Schadensumfangs. Die Ermittlung stützt sich auf einen Vergleich der aktuellen Lage der Kläger mit der Lage, in der sie sich befinden würden, wäre es nicht zu einer Zuwiderhandlung gekommen. Die auf Hypothesen gestützte Beurteilung der vermutlichen Entwicklung der Marktbedingungen und der Interaktionen der Marktteilnehmer ohne die Zuwiderhandlung wirft oftmals komplexe und spezifische wirtschaftliche und wettbewerbsrechtliche Fragen auf. Gerichte und Parteien sehen sich in verstärktem Maße damit konfrontiert und müssen sich mit den verfügbaren Methoden und Techniken zur Lösung dieser Fragen befassen.

2. INTERAKTION DER VORSCHRIFTEN UND GRUNDSÄTZE DES EU-RECHTS UND DES EINZELSTAATLICHEN RECHTS

2.1 Gemeinschaftlicher Besitzstand

4. Artikel 101 und 102 AEUV sind der öffentlichen Ordnung zuzurechnen⁽⁵⁾ und sind für das Funktionieren des Binnenmarkts von ausschlaggebender Bedeutung, der ein System umfasst, das den Wettbewerb vor Verfälschungen schützt⁽⁶⁾. Diese Vertragsbestimmungen schaffen Rechte und Pflichten für

⁽¹⁾ Siehe Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1. Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 sind an die Stelle der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag die Artikel 101 und 102 AEUV getreten. Ihr Inhalt blieb unverändert.

⁽²⁾ Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003, ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2, Erwägungsgrund 4.

⁽³⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 20. September 2001, *Courage/Crehan*, C-453/99, Slg. 2001, I-6297; verbundene Rechts-sachen C-295-298/04, *Manfredi*, Slg. 2006, I-6619; *Pfleiderer* C-360/09, Slg. 2011, I-5161, und *Europäische Gemein-schaft/Otis NV u. a.*, C-199/11, 2012, noch nicht in der Sammlung veröffentlicht.

⁽⁴⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 20. September 2001, *Courage/Crehan*, C-453/99, Slg. 2001, I-6297, Randnr. 27; ver-bundene Rechtssachen C-295-298/04, *Manfredi*, Slg. 2006, I-6619, Randnr. 91.

⁽⁵⁾ Verbundene Rechtssachen C-295-298/04, *Manfredi*, Slg. 2006, I-6619, Randnr. 31.

⁽⁶⁾ Protokoll Nr. 27 über den Binnenmarkt und den Wettbewerb des Vertrags über die Europäische Union.

den Einzelnen, seien es nun Unternehmen oder Verbraucher. Derlei Rechte sind Bestandteil der Gesamtrechte eines jeden Einzelnen ⁽¹⁾ und sind nach der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ⁽²⁾ geschützt. Einzelstaatliche Gerichte sind nach dem EU-Recht verpflichtet, derlei Rechte und Pflichten vollständig und wirksam in Gerichtsverfahren durchzusetzen.

5. Zu den vom EU-Recht garantierten Rechten zählt der Schadensersatzanspruch im Falle eines aufgrund einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 und 102 AEUV erlittenen Schadens: die volle Wirksamkeit der EU-Wettbewerbsvorschriften wäre gefährdet, wenn Geschädigte nicht Schadensersatz für den durch eine Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften entstandenen Schaden verlangen könnten. Jede Person kann Ersatz für erlittene Schäden fordern, sofern ein ursächlicher Zusammenhang zwischen diesem Schaden und wettbewerbswidrigen Absprachen oder Praktiken besteht ⁽³⁾.
6. Ersatz für Schaden impliziert, dass die Geschädigten in die Lage versetzt werden, in der sie sich befänden, wäre es nicht zu einer Zuwiderhandlung nach Artikel 101 oder 102 AEUV gekommen. Den durch eine Zuwiderhandlung gegen unmittelbar wirksame EU-Vorschriften Geschädigten sollte folglich der volle reale Wert ihrer Verluste erstattet werden: Der Anspruch auf Entschädigung in vollständiger Höhe entspricht der eingetretenen Vermögenseinbuße (*damnum emergens*), umfasst aber auch die Ansprüche auf Ersatz des aufgrund der Zuwiderhandlung entgangenen Gewinns (*lucrum cessans*) ⁽⁴⁾ sowie einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen ab dem Zeitpunkt der Schadensentstehung ⁽⁵⁾.
7. Insoweit keine EU-Vorschriften für Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen Artikel 101 oder 102 AEUV bestehen, ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, in seinem innerstaatlichen Rechtssystem die detaillierten Regeln für die Ausübung des nach dem EU-Recht garantierten Schadensersatzanspruchs festzuschreiben. Diese Regeln dürfen jedoch die Ausübung der durch das EU-Recht verliehenen Rechte nicht übermäßig erschweren oder praktisch unmöglich machen (Effektivitätsgrundsatz) und nicht weniger günstig ausgestaltet sein als die Regeln für Schadensersatzklagen wegen Verletzung ähnlicher Rechte, die durch das innerstaatliche Recht verliehen werden (Äquivalenzgrundsatz) ⁽⁶⁾.

2.2 Einzelstaatliches Recht und seine Interaktion mit den Grundsätzen des EU-Rechts

8. Was die Ermittlung des Schadensumfangs betrifft, legen die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten — sofern die Ermittlung nicht unter EU-Recht fällt — das Beweismaß und die Genauigkeitsanforderungen für den Nachweis des erlittenen Schadens fest. Überdies regeln die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, wer die Beweislast trägt und welche Tatsachen jede Partei vor Gericht vortragen muss. Auch können die nationalen Rechtsvorschriften vorsehen, dass sich die Beweislast verlagert, wenn der Kläger eine Reihe von Fakten nachweisen kann, und vereinfachte Regeln für die Berechnung sowie für Vermutungen widerlegbarer oder unwiderlegbarer Art umfassen. In den einzelstaatlichen Bestimmungen ist überdies festgelegt, inwieweit und auf welche Art und Weise die Gerichte befugt sind, den erlittenen Schaden auf der Grundlage von möglichst genauen Schätzungen oder Billigkeitserwägungen zu ermitteln. All diese einzelstaatlichen Regeln und Verfahren zur Schadensermittlung sollten so festgelegt und im Einzelfall angewandt werden, dass die durch eine Zuwiderhandlung gegen die EU-Wettbewerbsvorschriften Geschädigten eine vollständige Entschädigung für den erlittenen Schaden erhalten können, ohne auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten zu stoßen. Auf keinen Fall darf dies weniger wirksam erfolgen als bei vergleichbaren durch das innerstaatliche Recht geregelten Maßnahmen.
9. Der Effektivitätsgrundsatz soll u. a. bewirken, dass die anwendbaren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und ihre Auslegung die Schwierigkeiten und Grenzen der Schadensermittlung in Wettbewerbsfällen widerspiegeln. Bei der Ermittlung eines solchen Schadens muss die aktuelle Lage des Geschädigten mit der Lage verglichen werden, in der er sich ohne Zuwiderhandlung befunden hätte. Dies ist jedoch in der Realität nicht zu beobachten. Es ist unmöglich, mit Gewissheit festzustellen, wie sich die Marktbedingungen und Interaktionen zwischen den Marktteilnehmern in einem zuwiderhandlungsfreien Szenario

⁽¹⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 20. September 2001, *Courage/Crehan*, C-453/99, Slg. 2001, I-6297, Randnrn. 19 und 23; verbundene Rechtssachen C-295-298/04, *Manfredi*, Slg. 2006, I-6619, Randnr. 39.

⁽²⁾ Siehe Artikel 17 der Charta über den Schutz des Eigentumsrechts; das Recht auf einen von den Unionsvorschriften garantierten wirksamen Rechtsbehelf bei Zuwiderhandlungen ist Gegenstand von Artikel 47 der Charta.

⁽³⁾ *Pfleiderer*, C-360/09, Slg. 2011, I-5161, Randnr. 28; *Europäische Gemeinschaft/Otis NV*, C-199/11, 2012, noch nicht in der Sammlung veröffentlicht, Randnr. 43.

⁽⁴⁾ Verbundene Rechtssachen, *Manfredi*, C-295-298/04, Slg. 2006, I-6619, Randnrn. 95-96, und verbundene Rechtssachen *Brasserie du Pêcheur/ Factortame*, C-46/93 und C-48/93, Slg. 1996, I-1029, Randnr. 87.

⁽⁵⁾ Verbundene Rechtssachen, *Manfredi*, C-295-298/04, Slg. 2006, I-6619, Randnr. 97, unter Verweis auf *Marshall*, C-271/91, Slg. 1993, I-4367, Randnr. 31.

⁽⁶⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 20. September 2001, *Courage/Crehan*, C-453/99, Slg. 2001, I-6297, Randnr. 29; verbundene Rechtssachen C-295-298/04, *Manfredi*, Slg. 2006, I-6619, Randnr. 62.

entwickelt hätten. Es kann lediglich ein bei einer nicht eingetretenen Zuwiderhandlung wahrscheinliches Szenario erstellt werden. Die Schadensermittlung in Wettbewerbsfällen stößt folglich aufgrund ihres ihr innewohnen Charakters immer an Grenzen, wenn es um den Grad an Gewissheit und Präzision geht, der für die Festlegung des Schadensersatzes erwartet werden kann. In einigen Fällen sind lediglich annähernde Schätzungen möglich.⁽¹⁾

3. LEITFADEN ZUR ERMITTLUNG DES SCHADENSUMFANGS

10. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission einen Praktischen Leitfaden zur Ermittlung des Schadensumfangs bei Schadensersatzklagen im Zusammenhang mit Zuwiderhandlungen gegen Artikel 101 oder 102 AEUV („Praktischer Leitfaden“) erstellt.
11. Dieser Praktische Leitfaden soll den einzelstaatlichen Gerichten und allen Parteien in Schadensersatzklagen Hilfestellung bieten, indem Informationen über die Schadensermittlung bei Zuwiderhandlungen gegen die EU-Wettbewerbsvorschriften einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Er verschafft also einen Überblick über verschiedene Schadensformen, die typischerweise durch wettbewerbswidrige Praktiken verursacht werden. Insbesondere informiert er aber über die bestehenden Schadensermittlungsmethoden und -techniken. Aufgrund dieser Verbreitung der relevanten Informationen kann Schadensersatz wirksamer eingeklagt werden. Auch dürfte der Leitfaden derlei Klagen vorhersehbarer machen, was die Rechtssicherheit für alle Parteien erhöht. Der Praktische Leitfaden kann den Parteien zudem bei der einvernehmlichen Streitbeilegung helfen, sei es im Rahmen der justiziellen oder alternativen Streitbeilegungsverfahren oder auf andere Art und Weise.
12. Dieser Praktische Leitfaden ist rein informativ und für einzelstaatliche Gerichte oder Parteien nicht rechtsverbindlich. Folglich bleiben die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Schadensersatzklagen sowie die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten oder die natürlicher oder juristischer Personen nach EU-Recht unberührt.
13. Insbesondere sollte der Praktische Leitfaden nicht so verstanden werden, als dass er das Beweismaß oder den Detaillierungsgrad des von den Parteien verlangten Tatsachenvortrags in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten erhöht oder mindert. Ferner lässt er die Vorschriften und Praktiken der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweislast unberührt. Einzelstaatliche Gerichte haben innerhalb ihrer Rechtsordnungen oftmals pragmatische Ansätze gewählt, wenn es um die Schadensermittlung geht. So werden zum Beispiel Vermutungen zu Grunde gelegt, die Beweislast verlagert oder die Gerichte nehmen bestmögliche Schätzungen vor. Mit dem Praktischen Leitfaden sollen Informationen übermittelt werden, die im Rahmen der einzelstaatlichen Vorschriften und Praktiken, nicht aber an deren Stelle genutzt werden können. Je nach den anwendbaren Rechtsvorschriften und spezifischen Merkmalen jedes Falls kann es für die Parteien durchaus ausreichen, Fakten und Nachweise zur Schadenersatzhöhe beizubringen, die weniger detailliert als die nach einigen im Praktischen Leitfaden genannten Methoden und Techniken geforderten sind.
14. Im Praktischen Leitfaden werden die spezifischen Merkmale erläutert, einschließlich der Stärken und Schwächen verschiedener Methoden und Techniken zur Ermittlung des kartellrechtlichen Schadens. Nach anwendbarem Recht muss festgelegt werden, welcher Ansatz zur Schadensermittlung als unter den besonderen Umständen eines bestimmten Falls zweckmäßig angesehen werden kann. Dazu müssen — über das im jeweiligen Recht vorgesehene Beweismaß und die vorgesehene Beweislast hinaus — die Verfügbarkeit von Daten, die involvierten Kosten und die benötigte Zeit sowie ihre Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den Wert des Schadensersatzanspruches geprüft werden.
15. Im Praktischen Leitfaden werden zudem eine Reihe praktischer Beispiele dargelegt und erörtert. Sie illustrieren die typischen Auswirkungen, die Zuwiderhandlungen gegen die EU-Wettbewerbsvorschriften in der Regel zeitigen, und wie die oben genannten Methoden und Techniken zur Ermittlung des erlittenen Schadens in der Praxis angewandt werden können.
16. Wirtschaftliche Erkenntnisse in Bezug auf den kartellrechtlichen Schaden wie auch die Methoden und Techniken zu seiner Ermittlung können sich im Laufe der Zeit entsprechend der theoretischen und empirischen Wirtschaftsforschung und der Rechtsprechung weiter entwickeln. Der Praktische Leitfaden sollte daher nicht als eine umfassende bzw. endgültige Darstellung der vorliegenden Erkenntnisse, Methoden und Techniken angesehen werden.

⁽¹⁾ Die Grenzen solcher Bewertungen einer hypothetischen Situation wurden vom Gerichtshof der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Ermittlung des entgangenen Gewinns bei Schadensersatzklagen gegen die Europäische Gemeinschaft anerkannt, siehe verbundene Rechtssachen *Mulder u.a./Rat*, C-104/89 und C-37/90, Slg. 2000, I-203, Randnr. 79.